

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes — Drucksachen 7/3055, 7/3450 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 421. Sitzung am 20. Juni 1975 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. Mai 1975 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem nachstehenden Grunde einberufen wird:

Grund

Artikel 1 Buchstaben a und b sind wie folgt zu fassen:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften sind, wenn sie dem Bundesrat zugeleitet werden, gleichzeitig dem Bundestag zur Kenntnis zu übermitteln.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Begründung

Die Mitwirkung des Parlaments beim Erlass von Rechtsverordnungen muß zumindest aus verfassungspolitischen Gründen auf besonders gelagerte Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Diesem Erfordernis wird das vorliegende Gesetz nicht gerecht, weil es unterschiedslos alle auf § 6 Abs. 1 StVG gestützten Rechtsverordnungen dem Einspruch des Bundestages unterwirft. Nach Auffassung des Bundesrates kann aber ein Einspruchsrecht des Bundestages

allenfalls für solche auf § 6 Abs. 1 StVG gestützte Rechtsverordnungen hingenommen werden, die verkehrspolitisch oder wirtschaftspolitisch besonders bedeutsam sind oder bei denen wegen der besonders gravierenden Auswirkungen auf die Rechtssphäre der Bürger ein „legitimes Interesse“ im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 1958 (BVerfGE 8, 274, 321) an einer Mitwirkung des Bundestages beim Erlass von Rechtsverordnungen bejaht werden kann. Eine derartige Einschränkung enthält der Gesetzesbeschluß des Bundestages nicht.

Durch den vorgesehenen Einspruchsvorbehalt wird die Verordnungsgebung dem Gesetzgebungsverfahren so stark angenähert, daß ihr Zweck, nämlich die staatlichen Regelungen unverzüglich den sich schnell ändernden wirtschaftlichen, sozialen und technischen Erfordernissen anpassen zu können, nicht mehr erreicht wird. Darüber hinaus kann die beabsichtigte Regelung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundesrat und Bundestag dazu führen, daß beide Verfassungsorgane die Verordnungsgebung des Bundesministers für Verkehr wechselseitig durch Versagung der Zustimmung bzw. Erhebung des Einspruchs blockieren. Hierdurch wird die Entstehung von — zumindest zeitweiligen — Regelungsdefiziten begünstigt, die auf einem für die öffentliche Sicherheit und Ordnung so wesentlichen Rechtsgebiet wie dem Straßenverkehrsrecht zu schwerwiegenden Nachteilen für die Bevölkerung führen und daher nicht hingenommen werden können.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 20. Juni 1975.